Kanton Zürich
Gemeinde Weiningen

Beilage 1

Bauprojekt

Fahrweid: Trottoir Querstrasse

Technischer Bericht

Übersichtsplan

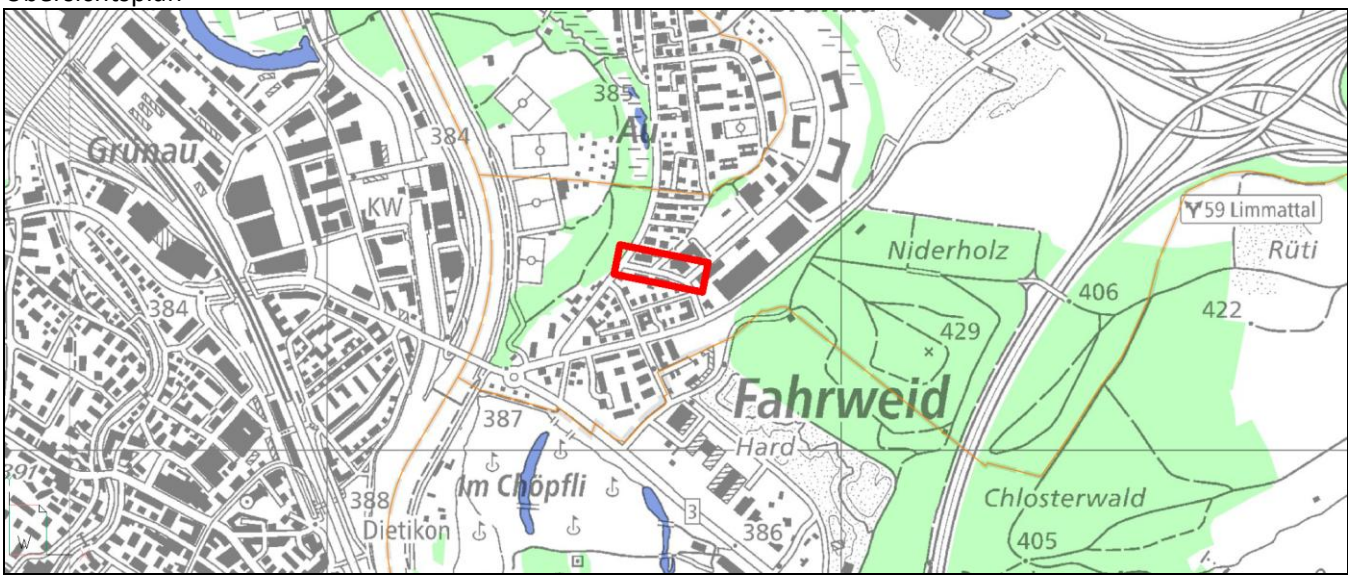

Gemeinde Weiningen
Badenerstrasse 15
8104 Weiningen

WBI AG
Wehntalerstrasse 190, 8105 Regensdorf
Tel. 043 343 72 00
www.wbi.ch, info@wbi.ch

© WBI AG

Dok Nr. 18 094.04.105

Index	Erstellt	Geprüft	Datum
-	fl	jh	23.11.26
A			
B			
C			
D			

i:\projekte wbi\18 000\18 094 weiningen, strassenraumgestaltung fahrweid\500_projektierung\530_bauprojekt\trottoir querstrasse\18 094.04.105_01

INHALT

1 GRUNDLAGEN 3
1.1 AUSGANGSLAGE 3
2 PROJEKT 3
2.1 GEHWEG 3
2.2 OBERBAU 4
2.3 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG 4
3 LAND UND RECHTE 5
3.1 LANDERWERB / LANDABTRETUNG 5
3.2 BESTEHENDE PRIVATE ANLAGEN AUF GRUNDSTÜCK KAT.-NR. 1965 5
4 KOSTENVORANSCHLAG 5
5 WEITERER ABLAUF 6
5.1 VERFAHRENSABLAUF 6
5.2 TERMINE 6
6 INHALTSVERZEICHNIS PROJEKTMAPPE 6

1 GRUNDLAGEN

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen einer kantonalen Planungsstudie wurde ein Verkehrskonzept für die Niederholzstrasse, die Überlandstrasse sowie die angrenzenden Gemeindestrassen erarbeitet. Die vorgesehenen Massnahmen basieren auf dem Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) „Strassenraumgestaltung Fahrweid", das auch die Querstrasse umfasst.

Während der öffentlichen Auflage des Gesamtprojekts „Strassenraumgestaltung Fahrweid" gemäss Strassengesetz gingen verschiedene Einwendungen und Einsprachen ein. Dabei wurde insbesondere die Erstellung eines durchgehenden Trottoirs entlang der Querstrasse gefordert.

Die Querstrasse dient unter anderem als Schulwegverbindung. Bereits vor mehreren Jahrzehnten wurde entlang der Strasse eine Parzelle ausgeschieden, die sich heute im Eigentum der Gemeinde Weiningen befindet und den späteren Bau eines Gehwegs ermöglichen soll.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, den Gehweg im Zuge der Realisierung des Gesamtprojekts „Strassenraumgestaltung Fahrweid" zu erstellen. Da die Erstellung des Gehwegs damals nicht Bestandteil des Gesamtprojekts war, ist ein separates Bewilligungsverfahren erforderlich.

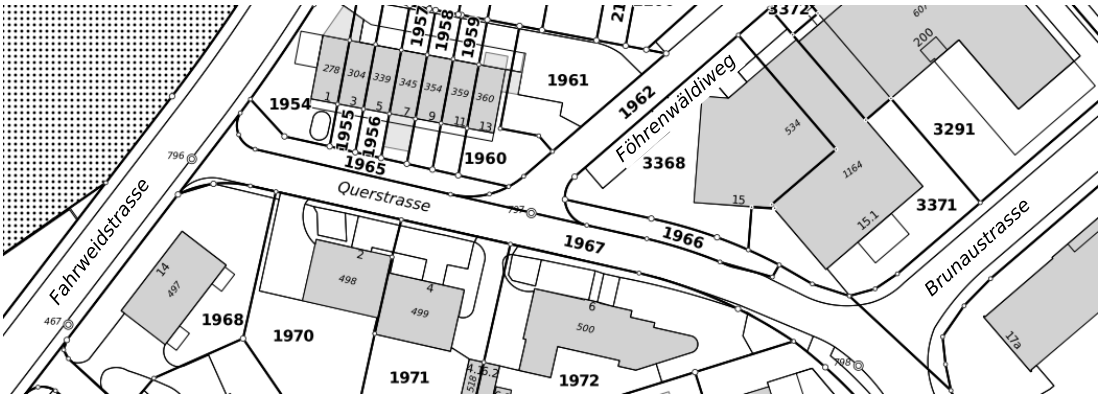

Abbildung 1 Amtliche Vermessung – Ausparzellierung Kat. Nrn. 1965 und 1966

2 PROJEKT

2.1 Gehweg

Die für den geplanten Gehweg vorgesehenen Parzellen weisen eine Breite von rund 3.50 m auf und bieten damit ausreichend Platz für den Ausbau der vorgesehenen Fusswegverbindung. Geplant ist die Erstellung eines 2.00 m breiten Gehwegs auf der Nordseite der Querstrasse. Dieser verbindet die Fahrweidstrasse mit der Brunaustrasse und verbessert die Sicherheit und Attraktivität der Fusswegverbindung, insbesondere für Schulkinder und andere Fussgängerinnen und Fussgänger.

Im Einmündungsbereich des Föhrenwäldliwegs (Parzelle Kat.-Nr. 1962) wird der Gehweg unterbrochen und somit der Rechtsvortritt beibehalten. Zur Verdeutlichung der Vortrittsreglung wird der bestehende und durchgehende Doppelbund entfernt sowie zusätzlich die Rechtsvortritts-Markierung im Knotenbereich angebracht.

Die Höhenlage des neuen Gehwegs orientiert sich grundsätzlich am bestehenden Strassenniveau, um eine möglichst harmonische Einbindung in die vorhandene Situation zu gewährleisten. Die Querneigung des Gehwegs beträgt 2.0 % und ist in Richtung Fahrbahn ausgebildet. Dadurch kann das Oberflächenwasser kontrolliert zur Strasse abgeführt werden.

Zur klaren Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg wird entlang der Strasse ein Randstein erstellt. Aufgrund des geringen Längsgefälles der Querstrasse erfolgt zusätzlich der Einbau eines Wassersteins. Auf der rückwärtigen Seite des Gehwegs wird ein Randabschluss mit Bundsteinen Typ 12 vorgesehen.

Durch den Bau des Gehwegs entsteht gegenüber den angrenzenden Grundstücken und Gartenanlagen ein Höhenunterschied. Dieser wird grundsätzlich mit einer Böschung ausgeglichen. Die Oberkante der Böschung wird dabei entlang der bestehenden Parzellengrenze geführt, sodass keine Eingriffe in die privaten Grundstücke erforderlich sind.

Insbesondere im Bereich der Reihenhausgärten steht jedoch nur wenig Platz für die Böschung zur Verfügung. Aus diesem Grund müssen die Böschungen stellenweise steiler als das übliche Verhältnis von 2:3 ausgebildet werden. Um die langfristige Stabilität sicherzustellen und ein Abrutschen des angrenzenden Geländes bzw. der Gärten zu verhindern, ist in diesen Bereichen der Einsatz einer Bodenarmierung vorgesehen. Diese verstärkt den Untergrund und gewährleistet eine dauerhafte und sichere Böschungsausbildung. Eine Oberflächenstabilisierung kann z. B. mittels Kokosnetzen erfolgen, die für eine stabile Grasnarbe sorgen.

2.2 Oberbau

Für den Gehweg ist folgender Belagsaufbau vorgesehen:

Deckschicht	AC 8 N	2.5 cm
Tragschicht	AC T 16	7.5 cm
Fundation	Kiesgemisch 0/45 OC_{85}	30.0 cm
Neubau Total		40.0 cm

Für die Erstellung der Randabschlüsse ist es erforderlich, den bestehenden Asphaltbelag entlang der Fahrbahn aufzutrennen. Um nach dem Einbau der Randsteine einen maschinellen Einbau der neuen Asphaltschichten zu ermöglichen und eine einwandfreie Belagsqualität sicherzustellen, wird der bestehende Belag auf einer Breite von 1.20 m längs der Fahrbahn ersetzt. Dadurch können ein homogener Belagsaufbau und ein dauerhaft tragfähiger Anschluss an den bestehenden Strassenbelag gewährleistet werden. Folgender Belagsaufbau ist vorgesehen:

Deckschicht	AC 8 N	3.0 cm
Tragschicht	AC T 22	7.0 cm
Fundation		best.
Neubau Total		10.0 cm

2.3 Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung des neuen Gehwegs erfolgt über die vorgesehene Querneigung von 2.0 % in Richtung Fahrbahn. Das anfallende Oberflächenwasser wird dadurch kontrolliert der Strassenentwässerung zugeführt. Zur Unterstützung der Wasserführung wird entlang des Randsteins ein Wasserstein angeordnet, der einen geordneten Abfluss des Niederschlagswassers gewährleistet. Die bestehenden Strassenabläufe entlang des neuen Gehwegs werden an den Fahrbahnrand angepasst.

3 LAND UND RECHTE

3.1 Landerwerb / Landabtretung

Die Abschnitte des neuen Trottoirs werden vollumfänglich auf den gemeindeeigenen Grundstücken Kat.-Nrn. 1965 und 1966 erstellt und es bedarf für deren Realisierung keine zusätzlichen Landflächen, womit ein Landerwerb entfällt.

Die gemeindeeigenen Landstreifen sind rund 3.50 Meter breit. Das ist mehr, als für das Trottoir und den Randstreifen (Bankett) gebraucht wird. Diese restliche Fläche kann die Gemeinde den angrenzenden privaten Eigentümern zum Kauf anbieten. Das funktioniert jedoch nur, wenn alle Nachbarn eines Grundstücks (entweder alle bei Kat.-Nr. 1965 bzw. alle bei Kat.-Nr. 1966) ihren jeweils angrenzenden Landabschnitt gleichzeitig erwerben. Ein "Flickwerk" aus einzelnen verkauften Abschnitten wird ausgeschlossen.

3.2 Bestehende private Anlagen auf Grundstück Kat.-Nr. 1965

Teile des gemeindeeigenen Grundstücks Kat.-Nr. 1965 werden aktuell durch angrenzende Grundeigentümer privat genutzt. Die Beanspruchungen umfassen insbesondere Terrainaufschüttungen, Gartenanlagen, Bepflanzungen, Einfriedungen sowie weitere bauliche Einrichtungen.

Für diese Beanspruchungen liegen jedoch keine dauerhaften Vereinbarungen vor, weshalb der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer dazu aufgefordert hat, die durch sie auf dem Gemeindegrund erstellten Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen. Die Freistellung der erforderlichen Fläche ist eine Voraussetzung für die Realisierung des geplanten Gehwegs. Da die Rückbauarbeiten der unrechtmässig erstellten Anlagen zeitlich mit dem Strassen- und Gehwegausbau koordiniert werden können, besteht die Möglichkeit, diese durch den für die Ausführung des Gesamtprojekts beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Dadurch können Synergien genutzt und die Arbeiten effizienter abgewickelt werden. Die betroffenen Grundeigentümer erhalten somit die Möglichkeit, von diesen Synergien zu profitieren und die erforderlichen Rückbauarbeiten koordiniert ausführen zu lassen.

4 KOSTENVORANSCHLAG

Der Kostenvoranschlag wurde auf Grundlage der Projektierungsstufe Bauprojekt erarbeitet. Die Kostengenauigkeit beträgt ±20 %. Die detaillierte Kostenaufstellung ist dem Kostenvoranschlag in Beilage 2 zu entnehmen.

Die Kosten für die Baumeisterarbeiten des neu geplanten Trottoirs entlang der Querstrasse werden im Rahmen der bevorstehenden Submission für die gesamte Strassenraumgestaltung Fahrweid Süd ermittelt. Gestützt auf die eingegangenen Submissionsergebnisse kann der Kostenvoranschlag anschliessend überprüft und auf eine Kostengenauigkeit von ±10 % präzisiert werden.

Es ist daher vorgesehen, dass bei der nächsten öffentlichen Auflage gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz bereits ein entsprechend überarbeiteter Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit von ±10% vorliegen wird.

Nicht berücksichtigt sind die Kosten für die Entfernung von Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzungen, Aufschüttungen oder weiteren baulichen Massnahmen, die durch Dritte auf dem für den Gehwegausbau vorgesehenen Grundstück erstellt wurden. Die Kosten für deren Rückbau und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind von den jeweiligen Verursachern bzw. Eigentümern der betreffenden Anlagen zu tragen und werden nicht dem Projekt belastet.

5 WEITERER ABLAUF

5.1 Verfahrensablauf

Der geplante Gehweg ist nicht Bestandteil des bereits aufgelegten Projekts „Strassenraumgestaltung Fahrweid" und wird deshalb als eigenständiges Vorhaben behandelt. Für die rechtliche Sicherung des Gehwegs ist ein separates Auflage- und Bewilligungsverfahren gemäss Strassengesetz durchzuführen.

Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens ist vorgesehen, die Ausführung des Gehwegs zeitlich und organisatorisch in die Realisierung des Projekts „Strassenraumgestaltung Fahrweid" zu integrieren. Dadurch können die Bauarbeiten koordiniert und die vorhandenen Synergien optimal genutzt werden.

Um eine effiziente Projektabwicklung zu gewährleisten, wurden die für den Gehwegausbau erforderlichen Arbeiten bereits in die laufende Baumeistersubmission des Gesamtprojekts aufgenommen. Durch die gemeinsame Vergabe und Ausführung können Ressourcen gemeinsam genutzt werden. Dies ermöglicht eine wirtschaftliche Umsetzung und trägt zur Reduktion der Gesamtkosten bei.

5.2 Termine

- Vernehmlassung §12 StrG/ Mitwirkung der Bevölkerung nach §13 StrG — Dez. 2026/Jan. 2027
- Abschluss Behandlung Einwendungen — März 2027
- Kreditantrag an Gemeindeversammlung — 19. April 2027
- Kreditgenehmigung durch Gemeindeversammlung — 24. Juni 2027
- Auflage nach §§ 16 /17 StrG — Juli/August 2027
- Abschluss Einspracheverhandlungen — November 2027
- Festsetzung Gemeinderat — Dezember 2027
- Ausführung — Mitte 2028

6 INHALTSVERZEICHNIS PROJEKTMAPPE

1	Technischer Bericht	23.11.2026
2	Kostenvoranschlag	23.11.2026
3	Situation und Querprofile 1:100, 1:50	23.11.2026
4	Landerwerbsplan	23.11.2026
5	Landerwerbstabelle	23.11.2026

Regensdorf, 23.11.2026

WBI AG

Frank Lorenz
dipl. Ing. FH

Janine Heinz
Bachelor of Engineering